



## Minderjährige Jagdkarteninhaber und Jagdwaffen

Gemäß § 37 Abs. 1 und Abs. 2 iVm § 38 Abs. 1 lit. c K-JG 2000, LGBl. Nr. 21/2000, idgF, ist Minderjährigen vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, die die für die Jagdausübung erforderliche Verlässlichkeit und die jagdliche Eignung sowie ausreichende Kenntnisse des Kärntner Jagdrechts und des Kärntner Naturschutzrechts (Jagdprüfung) und Grundkenntnisse der Ersten Hilfe nachweisen und bei denen kein Ausschließungsgrund nach § 38 leg.cit vorliegt, nur dann vom Bezirksjägermeister eine Jagdkarte auszustellen, wenn der gesetzliche Vertreter dem Ansuchen um die Ausstellung der Jagdkarte zugestimmt hat.

Das heißt, dass Minderjährigen vom vollendeten 16. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bei Vorliegen genannter Voraussetzungen vom zuständigen Bezirksjägermeister eine Jagdkarte auszustellen ist.

### Aber Achtung!

Gleichzeitig ist dabei von genannten minderjährigen Jagdkarteninhabern bzw. deren gesetzlichen Vertretern auf die Bestimmung des § 11 Abs. 1 Waffengesetz 1996, BGBl. I Nr. 12/1997, idgF, Bedacht zu nehmen, worauf der Bezirksjägermeister anlässlich der Ausstellung der Jagdkarte auch ausdrücklich verweist:

Demnach ist Menschen unter 18 Jahren der Besitz von Waffen, Munition und Knallpatronen verboten.

Die Bezirksverwaltungsbehörde (!) kann gem. § 11 Abs. 2 leg.cit. auf Antrag des gesetzlichen Vertreters Menschen nach Vollendung des 16. Lebensjahres für meldepflichtige oder sonstige Schusswaffen Ausnahmen von diesem Verbot für jagdliche oder sportliche Zwecke bewilligen, wenn der Jugendliche verlässlich und reif genug ist, die mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren einzusehen und sich dieser Einsicht gemäß zu verhalten.

Bezüglich dieser Ausnahmegewilligung wird um Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ersucht.

Gemäß § 11 Abs. 3 leg.cit. gilt das obgenannte Verbot nicht, wenn und insoweit Waffen und Munition bei der beruflichen Ausbildung Jugendlicher im Rahmen eines gesetzlich anerkannten Lehr- oder Ausbildungsverhältnisses benötigt werden. Rechtsgeschäfte, die dem Verbot des Abs. 1 zuwiderlaufen, sind nichtig, soweit keine Ausnahme gemäß Abs. 2 bewilligt wurde.